

An alle Energielieferanten

Aktenzahl	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr.	Name	DW	Datum
R ALB 2020				Schmidt, LL.M./vba	423	19.5.2020
R ALB G 2020						

Information über eingeschränkte Einsehbarkeit einiger Indizes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Entscheidung GZ 3 Ob 139/19s des OGH und der Aufforderung der Regulierungskommission vom 24.10.2019 haben bereits einige Energielieferanten geänderte AGB eingereicht und Preisänderungen an geeignete Indizes gebunden.

Nun ist der Regulierungskommission zur Kenntnis gelangt, dass einige Indizes nur mehr für eingeschränkte Zeiträume einsehbar sind, sodass Kunden im Falle einer Preiserhöhung keine Berechnung anstellen könnten, ob die Preisänderung tatsächlich den Vertragsbedingungen entspricht. Dies wäre aber im Sinne der Transparenz gem § 6 Abs 3 KSchG notwendig.

Wir ersuchen Sie daher um Prüfung des/der von Ihnen gewählten Index/Indizes dahingehend, ob diese/r für Ihre Kunden noch für den vertraglich vereinbarten (Ausgangs- und Vergleichs-) Zeitraum einsehbar ist/sind: Kunden müssen Indexentwicklungen zumindest im Rahmen des aufrechten Vertragsverhältnisses kostenfrei und dauerhaft auf einer vom Energielieferanten unabhängigen Website prüfen können, so wie dies ursprünglich in den Vertragsbedingungen vorgesehen war.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass Ihren Kunden diese Möglichkeit nicht mehr zur Verfügung steht, fordern wir Sie auf, entsprechende Vorkehrungen zu treffen (zB Kunden den Zugang zu den Daten zu schaffen) bzw Änderungen der AGB gem § 80 EIWOG 2010 bzw § 125 GWG 2011 einzureichen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Schmidt, LL.M. (DW 423, marlene.schmidt@e-control.at) zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Regulierungskommission der Energie-Control Austria



Mag. Alexandra Schwaiger-Faber, LL.M.

Leiterin Recht